

Satzung

des Olympischen Ruderclubs Rostock von 1956 e.V.

Der Olympische Ruderclub von 1956 e.V. ist unabhängig, neutral und bekennt sich zu den allgemein gültigen Regeln des Sports, wie Fairneß, Leistungsbereitschaft und Kameradschaft.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der am 12.12.1990 in Rostock gegründete Verein führt den Namen

"Olympischer Ruderclub Rostock von 1956 e.V."

In ihm geht der am 01.11.1956 gegründete ASK Vorwärts auf.

Der Verein hat seinen Sitz in Rostock. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rostock eingetragen. Gerichtsstand ist Rostock.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe.

3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Aufgabe des Vereins ist die Förderung und Pflege des Rudersports und anderer Sportarten.

Dazu gehören insbesondere:

- sportliche Betätigung und Wettkämpfe zu veranstalten und zu fördern;
- die Sportler, Schiedsrichter und Mitarbeiter zu betreuen und auszubilden, Lehrgänge zu veranstalten und zu unterstützen sowie mit anderen Vereinen zusammenzuarbeiten;
- den Leistungssport zu fördern, Sportler für die Olympischen Spiele, FISA Wettbewerbe und Länderkämpfe zu entwickeln sowie an internationalen Wettkämpfen teilzunehmen;
- den Breitensport und das Wanderrudern zu fördern;
- an der Erhöhung des Ansehens der internationalen Föderation (FISA) des Deutschen Ruderverbandes (DRV) und des Landesruderverbandes Mecklenburg/Vorpommern mitzuwirken.

5. Aufgabe des Olympischen Ruderclubs Rostock von 1956 e.V. ist es auch, sich für den Gewässerschutz, die Landschaftspflege, den Erhalt und das Nutzbarmachen vorhandener Gewässer für den Rudersport sowie das Schaffen neuer Ruderreviere einzusetzen.

6. Die Klubfarben sind Blau und Weiß. Das Klubzeichen zeigt das Wappen der Stadt Rostock mit gekreuzten Ruderriemen.

7. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Klubs kann jede natürliche Person werden.

2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, richtet an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt durch Beschluß des Vorstandes.

3. Der Klub besteht aus:

- Ehrenmitgliedern
- ordentlichen Mitgliedern
- jugendlichen Mitgliedern,
- fördernden Mitgliedern
- auswärtigen Mitgliedern
- **Gastmitgliedern**

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder regeln die folgenden Bestimmungen.

3.1. Ehrenmitglieder können auf Vorschlag und durch Beschluß der Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie genießen die Rechte ordentlicher Mitglieder sind aber von der Beitragspflicht entbunden.

3.2. Ordentliche Mitglieder müssen das **16. Lebensjahr** vollendet haben.

3.3. Kinder und Jugendliche sind jugendliche Mitglieder bis zum Ende des Geschäftsjahres, in welchem sie das 16. Lebensjahr vollenden.

3.4. Fördernde Mitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

3.5. Zu auswärtigen Mitgliedern können solche Mitglieder werden, die Rostock verlassen für die Dauer ihrer Abwesenheit.

3.6. Gastmitglieder können natürliche Personen über 18 Jahre sein, die bereits einem anderen Ruderverein als Mitglied angehören. Gastmitglieder zahlen einen Jahresbeitrag von 120,00 € unabhängig von der Dauer der tatsächlichen Anwesenheit.

3.7. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Fördernde Mitglieder unterstützen die Tätigkeit des Vereins durch Geldmittel oder Sachleistungen. Die Ausübung von Mitgliedsrechten nach dieser Satzung ist ausgeschlossen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag durch Beschluß.

§ 3 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluß aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

2. Der Austritt ist jederzeit zulässig.

3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen;
- b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung

c) wegen unehrenhafter Handlungen ;
Der Bescheid über den Ausschluß ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 4 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder Anordnungen des Vorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 5 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Fälligkeitstermine halbjährlicher Beitragszahlungen sind der 01.01. und der 01.07. des laufenden Jahres.

§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendleiters steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr zu.
2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung, und der Jugendversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Gewählt werden können alle volljährigen Mitglieder des Vereins.

§ 7 Vereinsorgane

Die Geschäfte des Vereins werden von

- a) der Mitgliederversammlung
- b) vom geschäftsführenden Vorstand geführt.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
- a) Der Vorstand es beschließt oder
 - b) mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
Dies geschieht in Form einer Veröffentlichung. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese soll mindestens folgende Punkte enthalten:
- a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Rechnungsprüfer
 - c) Genehmigung des Kassenberichtes
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahl neuer Vorstandsmitglieder
 - f) Genehmigung des Haushaltsplans
 - g) Beschlußfassung über vorliegende Anträge
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Anträge können gestellt werden:
- a) von den Mitgliedern
 - b) vom Vorstand
9. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen von der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, daß die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, daß der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.
10. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

§ 9 Der Vorstand

1. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der 1. und 2. stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.

2. Dem erweiterten Vorstand gehören außer dem geschäftsführenden Vorstand mit beratender Stimme folgende Ressortleiter an:

- Leistungssport
- Jugendsport
- Freizeitsport
- Bootswart
- Öffentlichkeitsarbeit
- Athletensprecher

3. Der Ressortleiter für Jugendsport (Jugendleiter) wird in einer gesonderten Versammlung der Vereinsjugend gewählt (vergl. § 6 Ziffer 1 der Satzung). Die Einberufung geschieht in entsprechender Anwendung der Einberufungsvorschriften des § 8 der Satzung.

4. Der Vorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden durch den Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen , wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

5. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b) die Bewilligung der Ausgaben;
- c) Aufnahme, Ehrung, Ausschluß und Maßregelung von Mitgliedern.

6. Bei der Beschlußfassung haben nur die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes ein Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 10 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse sowie der Jugendversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. Wahlen können durch Stimmauszählung oder durch Akklamation erfolgen. Bei mehr als 10 Stimmen gegen die Akklamation erfolgt die Stimmauszählung.

§ 12 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt " Auflösung des Vereins " stehen.

2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

a) der Vorstand mit einer Mehrheit von mindestens 3/4 aller Mitglieder beschlossen hat oder

b) von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

3. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen des Vereins ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken und zwar insbesondere zur Förderung des Kinder- und Jugendsports zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes und evtl. kommunaler Rechtsträger ausgeführt werden.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 21. 02. 2006 in Kessin insgesamt neu gefaßt.